

Vorlage für Gemeinde Brunn

öffentlich

VO-32-BO-25-600-1

Satzung der Gemeinde Brunn über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes – Stand Juli 2025 – gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bau und Ordnung <i>Bearbeitung:</i> Marko Siegler	<i>Datum</i> 23.07.2025 <i>Verfasser:</i>
<i>Beratungsfolge</i> Finanz- und Bauausschuss (Vorberatung) Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> Ö/N Ö Ö

Sachverhalt

Am 13.05.2025 wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn der Beschluss zur Aufstellung der Satzung über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992 gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992.

Ziel der Aufhebungssatzung ist es, die bislang gültige Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Roggenhagen aufzuheben, da sie den aktuellen baulichen Gegebenheiten und städtebaulichen Entwicklungszügen der Gemeinde nicht mehr entspricht. Die bisherige Satzung weist Unschärfen und Abgrenzungsmängel auf, die in der planungsrechtlichen Praxis zunehmend zu Auslegungsspielräumen und Unsicherheiten geführt haben – insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung von Grundstücken zum Innen- oder Außenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Mit der Aufhebung der Satzung entsteht zunächst ein

rechtsfreier Zustand im Sinne der Innenbereichsabgrenzung. Dieser ist jedoch nur von kurzer Dauer, da die Gemeinde zeitnah beabsichtigt, eine aktualisierte Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen. Diese neue Satzung soll den tatsächlichen Bestand der baulichen Nutzung sachgerecht abbilden, die Grenzen des Innenbereichs klar definieren und damit eine rechtssichere Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben gewährleisten. Die Aufhebung dient somit der Vorbereitung einer konsistenten und zukunftsfähigen städtebaulichen Ordnung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB.

Der vorliegende Entwurf der Satzung Stand Juli 2025 enthält die notwendigen Festsetzungen und Regelungen. Die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen sowie die Beteiligung der relevanten Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden sind notwendige Schritte im Aufstellungsverfahren und ermöglichen eine umfassende Beteiligung und Transparenz im Planungsprozess.

Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschließt:

1. Der Entwurf Stand Juli 2025 der Satzung über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für die Ortslage Roggenhagen vom 13.05.1992, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird gebilligt.
2. Die Planentwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig ist die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §§ 2 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
3. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt der Einwendungen nicht kannte und nicht kennen musste.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltrechtliche Auswirkungen?	
X	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)

<input type="checkbox"/>	Ja		ergebniswirksam		finanzwirksam
--------------------------	----	--	-----------------	--	---------------

Anlage/n

1	2025-07-23 Aufhebungsatzung Roggenhagen_Begründung_Entwurf_Juli 2025 (öffentlich)
2	2025-07-23 Aufhebungsatzung Roggenhagen_Satzung_Entwurf_Juli 2025 (öffentlich)

Gemeinde Brunn

**Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage
Roggenhagen**

Begründung

Stand: Entwurf

Juli 2025

Auftraggeber:

Gemeinde Brunn
Der Bürgermeister
über Amt Neverin
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Planverfasser:

Planungsbüro Trautmann

August-Bebel-Straße 20a

15344 Strausberg

Telefon: 0395 5824051

E-Mail: info@planungsbuero-trautmann.de

INHALTSVERZEICHNIS

I. BEGRÜNDUNG	4
1. Rechtsgrundlage.....	4
2. Einführung	4
2.1 Lage und Umfang des Plangebietes	4
2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
2.3 Planverfahren	5
3. Ausgangssituation	5
3.1 Räumliche Einbindung	5
3.2 Bebauung und Nutzung	5
3.3 Erschließung.....	5
3.4 Natur und Umwelt.....	6
3.5 Eigentumsverhältnisse.....	6
4. Planungsbindungen	6
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	6
4.2 Flächennutzungsplan.....	6
5. Plankonzept.....	7
5.1 Ziele und Zwecke der Planung.....	7
6. Planinhalt.....	8
6.1 Aufhebungssatzung	8
6.2 Hinweise	8
6.2.1 Bodendenkmalpflegerische Belange.....	8

I. BEGRÜNDUNG

1. RECHTSGRUNDLAGE

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 2006 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110),
- Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn über die Ortslage Roggenhagen in der Fassung von April 1992.

2. EINFÜHRUNG

2.1 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Geltungsbereich ist im Plandokument gekennzeichnet und umfasst alle innerhalb der Linie liegenden Bereiche des Ortsteils Roggenhagen der Gemeinde Brunn.

2.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Im Zuge mehrerer Baugenehmigungsstreitverfahren im Geltungsbereich der wirksamen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung ist festzustellen, dass die Satzung in ihrer derzeitigen Fassung nicht mehr den tatsächlichen, örtlichen, über die Jahre gewachsenen baulichen Entwicklungen entspricht. Die bauliche Struktur hat sich derart verändert, dass die bestehende Satzung den aktuellen Anforderungen an eine ordnungsgemäße städtebauliche Entwicklung und der gegenwärtigen Realität nicht mehr gerecht wird. Zudem erweist sich die Satzung als nicht mehr ausreichend geeignet, eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, da das Plandokument der Satzung mit den aktuellen Daten des Katasters nicht übereinstimmt. Die bisherigen praktischen Erfahrungen sowie die in den Streitverfahren gewonnenen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass eine Aufhebung der Satzung erforderlich ist, um neue, zeitgemäße Planungsansätze entwickeln zu können.

2.3 Planverfahren

Die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung ist im einstufigen Verfahren aufzustellen.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am 13.05.2025 den Beschluss zur Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn über die Ortslage Roggenhagen gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.05.2025 auf der Internetseite des Amtes Neverin bekanntgemacht.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 Räumliche Einbindung

Der Geltungsbereich der wirksamen Abgrenzungs- und Abrundungssatzung erstreckt sich über die gesamte Ortslage Roggenhagen. Wenige Wohnhäuser sind nicht Teil der Satzung. Roggenhagen befindet sich südöstlich des Ortsteils Brunn, östlich der Autobahn A 20 und nordöstlich der Stadt Neubrandenburg.

3.2 Bebauung und Nutzung

Im Ortskern von Roggenhagen befinden sich neben der Kirche und einem Gemeindehaus ein historischer Gutshof mit mehreren großen Scheunen. Einige der historischen Gebäude befinden sich in ruinösem Zustand und werden teilweise als Gartenflächen angrenzender Wohnbebauung genutzt. Andere Gebäude der ehemaligen Gutsanlage sind weiterhin in Nutzung, beispielsweise als Schlachthaus. Westlich und südöstlich der alten Gutsanlage schließen sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe an. In den übrigen Bereichen der Ortslage überwiegt Wohnbebauung, ergänzt durch mehrere Pferdekoppeln, einige gewerbliche Betriebe und soziale Einrichtung, die das dörflich geprägte Ortsbild mitbestimmen.

3.3 Erschließung

Die Ortslage Roggenhagen wird verkehrlich durch die Kreisstraße K 119 erschlossen, die den Ort in Nord-Süd-Richtung durchquert und die Hauptanbindung an das überörtliche Straßennetz bildet. Die technische Erschließung des Ortsteils Roggenhagen ist über das bestehende Netz von Ver- und Entsorgungsleitungen sichergestellt. In sämtlichen Straßen des Ortsteils liegen Leitungen für Trinkwasserversorgung, Schmutz- und Regenwasserentsorgung sowie Stromversorgung vor. Eine weiterführende Anbindung an das Telekommunikationsnetz (Telefon/Internet) ist ebenfalls gegeben.

3.4 Natur und Umwelt

Das nächstgelegene europäische Vogelschutzgebiet (SPA) gemäß Richtlinie 2009/147/EG ist das Gebiet DE 2347-401 „Großes Landgrabental, Galenbecker und Putzarer See“. Es befindet sich in einer Entfernung von ca. 3,2 km zum Plangebiet.

Das nächstgelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) nach Richtlinie 92/43/EWG ist das FFH-Gebiet DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“, welches ca. 4,0 km vom Geltungsbereich der Planung entfernt liegt.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein kleines, stehendes Oberflächengewässer, das einschließlich seiner Ufervegetation gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft ist.

Der Geltungsbereich der Planung liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, wird jedoch im Randbereich von einem Gewässer 2. Ordnung gemäß § 47 LWaG M-V tangiert.

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke des Planbereichs liegen im Besitz der Gemeinde und des Landkreises bzw. sind Privatbesitz.

4. PLANUNGSBINDUNGEN

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Zur Abgrenzung des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB war bislang eine Abgrenzungs- und Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Kraft. Diese Satzung hatte die Ortslage Roggenhagen im Sinne einer Klarstellung und städtebaulichen Ordnung definiert. Aufgrund veränderter tatsächlicher Gegebenheiten, baulicher Entwicklungen sowie möglicher Unschärfen in der Satzungsabgrenzung hat die Gemeinde jedoch beschlossen, diese Satzung aufzuheben.

Mit der Aufhebung entfällt vorübergehend die formale Definition des Innenbereichs, sodass eine eindeutige planungsrechtliche Beurteilung einzelner Grundstücke erschwert wird. Die Gemeinde beabsichtigt daher, im Anschluss eine aktualisierte Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu erlassen, um die bestehenden baulichen Strukturen realitätsnah abzubilden und Planungssicherheit für künftige Vorhaben zu schaffen.

4.2 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Brunn hat im Planungsverband „Mecklenburg-Strelitz Ost“ mit weiteren Gemeinden des Amtes Neverin einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan ist am 05.09.2005 wirksam geworden.

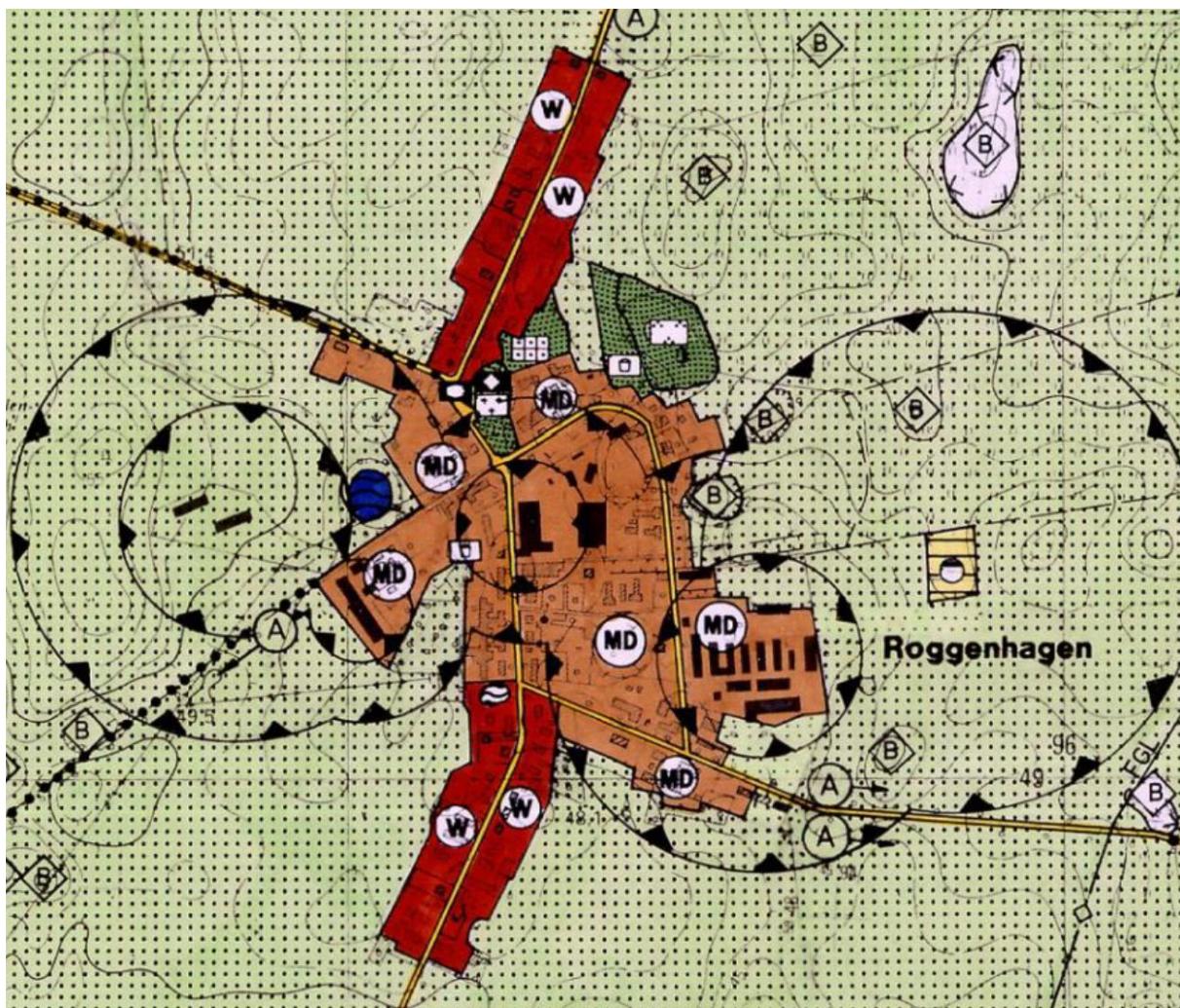


Abbildung 1: Ausschnitt Ortslage Roggenhagen aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

5. PLANKONZEPT

5.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der vorliegenden Aufhebungssatzung ist es, die bislang gültige Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Roggenhagen aufzuheben, da sie den aktuellen baulichen Gegebenheiten und städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde nicht mehr entspricht. Die bisherige Satzung weist Unschärfen und Abgrenzungsmängel auf, die in der planungsrechtlichen Praxis zunehmend zu Auslegungsspielräumen und Unsicherheiten geführt haben – insbesondere im Hinblick auf die Zuordnung von Grundstücken zum Innen- oder Außenbereich im Sinne des § 34 BauGB. Mit der Aufhebung der Satzung entsteht zunächst ein rechtsfreier Zustand im Sinne der Innenbereichsabgrenzung. Dieser ist jedoch nur von kurzer Dauer, da die Gemeinde zeitnah beabsichtigt, eine aktualisierte Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB aufzustellen. Diese neue Satzung soll den tatsächlichen Bestand der baulichen Nutzung sachgerecht abbilden, die Grenzen des Innenbereichs klar definieren und damit eine rechtssichere Beurteilung zukünftiger Bauvorhaben gewährleisten. Die Aufhebung dient somit der Vorbereitung einer konsistenten und zukunftsfähigen städtebaulichen Ordnung im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung nach § 1 Abs. 5 BauGB.

6. PLANINHALT

6.1 Aufhebungssatzung

Die bestehende Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für die Ortslage Roggenhagen wird aufgehoben. Mit der Aufhebung entfällt die bisherige Festlegung des Innenbereichs im Sinne des § 34 BauGB; es entsteht somit ein planungsrechtlich undefinierter Zustand hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich.

Um künftig eine rechtssichere Beurteilungsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der Ortslage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde, eine neue und aktualisierte Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zu erlassen. Diese soll den tatsächlichen baulichen Bestand sowie die städtebauliche Entwicklung der vergangenen Jahre berücksichtigen und damit zu einer planungsrechtlichen Klarheit beitragen.

6.2 Hinweise

6.2.1 Bodendenkmalpflegerische Belange

Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 DSchG M-V sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der untere Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauer, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.199, GVOBI. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werkstage nach Zugang der Anzeige.

Brann,

Der Bürgermeister

Siegel

Aufhebungssatzung der Gemeinde Brunn über die Abgrenzungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Roggenhagen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn vom die Satzung über die Festlegung und Abrundung Roggenhagens und über örtliche Bauvorschriften, die seit April 1992 wirksam ist, aufgehoben.

Brunn, den Siegel Der Bürgermeister

Flur 4 Gemarkung Roggenhagen

Flur 3 Gemarkung Roggenhagen

Flur 6 Gemarkung Roggenhagen

Flur 5 Gemarkung Roggenhagen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB

Kartengrundlage: ALKIS Daten Stand: 25.06.2025

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am 13.05.2025 den Beschluss zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Roggenhagen gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.05.2025 auf der Internetseite des Amtes Neverin bekannt gemacht.
2. In der Sitzung am hat die Gemeindevertretung den Entwurf zur Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Roggenhagen beschlossen und zur Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt und die Begründung gebilligt.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Entwurf der Aufhebung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung Roggenhagen und die Begründung wurden in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 2 BauGB ins Internet eingestellt. Als andere Zugangsmöglichkeit wurde die zu veröffentlichten Unterlagen im Amt Neverin in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Unterlagen waren auch in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich. Die Bekanntmachung über die Einstellung ins Internet und die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom bis ins Internet eingestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. Die Bekanntmachung wurde in der Zeit vom bis über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.
5. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Brunn, den

Siegel Der Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt beschreinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Neubrandenburg, den

Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

7. Die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Roggenhagen wurde am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Brunn beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
8. Die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Roggenhagen wird hiermit ausgefertigt.

Brunn, den

Siegel Der Bürgermeister

9. Die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Roggenhagen sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in der Heimat- und Bürgerzeitung Neverin INFO Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entscheidungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.

Brunn, den

Siegel Der Bürgermeister

Übersichtsplan M: 1: 50.000

Kartengrundlage: digitale Topographische Karte @ GeoBasis-DE/M-V <2019>

Satzung über die Aufhebung der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Brunn für den Ortsteil Roggenhagen

Stand: Entwurf Juli 2025

Planverfasser: Planungsbüro Trautmann